



235/2

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

351

1979

Berlin, den 5. November 1979

Teil I Nr. 37

Tag

Inhalt

Seite

12.10. 79

Anordnung über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in
Volkswirtschaft

der

....

351

Anordnung über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft

vom 12. Oktober 1979

Zur Sicherung einer ständig hohen Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft, zur Senkung des Aufwandes an Arbeitszeit und Material bei der Sicherung der Einsatzfähigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung bei deren Nutzung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie staatliche und wirtschaftsleitende Organe (nachstehend Betriebe genannt), deren Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialfahrzeuge, Zugmaschinen und deren Anhänger (nachstehend Nutzfahrzeuge genannt) im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt sind. Sie gilt nicht für die Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Anordnung regelt die Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge und legt hierfür Mindestanforderungen fest.

(3) Für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gilt die Verordnung vom 21. Juni 1979 über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBI. I Nr. 20 S. 182).

§ 2

Aufgaben der zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Betriebe¹

(1) Die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung sowie die Anleitung und Kontrolle obliegt den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke. Sie legen entsprechend den Bedingungen ihres Bereiches die Einzelheiten der Durchführung dieser Anordnung fest.

(2) Die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften (nachstehend Leiter genannt) sind für die Erfüllung der in dieser Anordnung und der in bereichsspezifischen Regelungen festgelegten Bestimmungen verantwortlich. Sie können die Aufgaben zur Durchsetzung dieser Anordnung und der bereichsspezifischen Regelungen ganz oder teilweise auf leitende Mitarbeiter übertragen, die ständig oder teilweise über den Einsatz der Nutzfahrzeuge verfügen.

(3) Die zentralen Staatsorgane sichern, daß mit der Auslieferung der Nutzfahrzeuge bzw. von Betriebs- und Schmiermitteln sowie Arbeit- und Hilfsmitteln im Sinne dieser Anordnung Vorschriften für die Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung übergeben werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Vorschriften den Grundsätzen höchster volkswirtschaftlicher Effektivität bei der Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung entsprechen.

(4) Die Leiter gemäß Abs. 2 sind verantwortlich, daß die theoretischen Grundlagen der Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge im Rahmen der betrieblichen Aus- und Weiterbildung gelehrt werden.

(5) Die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen und die Leiter gemäß Abs. 2 haben zu gewährleisten, daß bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung von Projekten und technologischen Unterlagen die Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge entsprechend den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik sowie den Erfahrungen der Praxis einbezogen werden.

§ 3

Genehmigung, Nachweis und Kontrolle der Nutzung

(1) Zur Führung von Nutzfahrzeugen sind durch die Fahrzeugführer Kenntnisse und Erfahrungen für den jeweiligen Fahrzeugtyp durch eine Typenberechtigung nachzuweisen. Als Typenberechtigung gilt auch die Betriebsfahrerlaubnis.

(2) Beim Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr ist vom Fahrzeugführer ein schriftlicher Auftrag zur Durchführung der Fahrt mitzuführen. Der Auftrag hat eindeutige Angaben zum Zeitpunkt der Durchführung und zum Zweck der Fahrt, zu den Ladestellen und zur Kennzeichnung des eingesetzten Fahrzeuges zu enthalten. Die Gültigkeit des Auftrages ist durch Stempel und Unterschrift des Leiters zu bestätigen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1979